

Ausgabe Januar 2018

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

01

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Sanierungserlass: BFH untersagt Anwendung auch für Altfälle.....	1
Unterliegen Pokergewinne der Umsatzsteuer?.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	2
Beteiligungsveräußerung: Nachträgliche Gewinne sind (vorerst) steuerfrei.....	2
Auch ehemalige Gesellschafter können Empfänger einer Vorteilszuwendung sein.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist nun steuerfrei möglich.....	3

Insolvenzgeld: Empfänger müssen erhöhten Einkommensteuersatz einkalkulieren.....	4
HAUSBESITZER	5
Randalierende Mieter: Vermieter können Kosten sofort absetzen.....	5
Selbstgenutzte Ferienimmobilien: Wann ist ein steuerfreier Verkauf möglich?.....	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Alleinerziehende: BMF veröffentlicht neue Aussagen zum Entlastungsbetrag.....	6

UNTERNEHMER

SANIERUNGSERLASS: BFH UNTERSAGT ANWENDUNG AUCH FÜR ALTFÄLLE

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Hilfsmaßnahmen würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell zunichtema-

chen, denn durch den Schuldenerlass entsteht beim notleidenden Unternehmen ein Gewinn, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder gleich komplett zunichtemacht, durften diese Gewinne nach dem sogenannten Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) den Sanierungserlass im Jahr 2016 als

unrechtmäßig eingestuft. Er verwies damals darauf, dass der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne bereits im Jahr 1997 abgeschafft hat und die Finanzverwaltung nicht dazu berechtigt war, diese Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. Nach Gerichtsmeinung war in diesem „Alleingang“ ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sehen. Indem das BMF typisierende Regelungen für einen Steuererlass geschaffen hatte, hatte es nach Ansicht des BFH eine strukturelle Gesetzeskorrektur vorgenommen und damit das sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachrechtlich normierte Legalitätsprinzip verletzt.

Nach dem Richterspruch hatte das BMF die Finanzämter im April 2017 angewiesen, den Sanierungserlass gleichwohl noch in Altfällen anzuwenden. Als Altfall wurden Fälle definiert, in denen die Gläubiger bis einschließlich 08.02.2017 (Tag der Veröffentlichung der BFH-Grundsatzentscheidung) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet hatten.

In einem neuen Urteil hat der BFH nun **auch dieser Anwendung auf Altfälle eine klare Absage erteilt**. Nach Meinung des Gerichts **verstößt** die Altfall-Anordnung des BMF in gleicher Weise **gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** wie der Sanierungserlass selbst.

Hinweis: Inzwischen wurden im Einkommen- und Gewerbesteuergesetz antragsgebundene Steuerbefreiungen für Sanierungsgewinne geschaffen, die jedoch nicht auf Altfälle anwendbar sind.

UNTERLIEGEN POKERGEWINNE DER UMSATZSTEUER?



Bereits im Jahr 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Preisgelder eines Berufspokerspielers als Einnah-

men aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen. In dem Verfahren unterlag damals ein Spieler, der an den Spieltischen dieser Welt über Jahre hinweg Preisgelder von 600.000 € gewonnen hatte. Nach Gerichtsmeinung hatte er mit seiner Pokertätigkeit alle Merkmale eines Gewerbebetriebs erfüllt - insbesondere hatte er am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen. Ein reines Glücksspiel sah der BFH in den gespielten Pokervarianten ausdrücklich nicht.

Hinweis: Dieser Urteilsfall verdeutlichte, dass ein Pokerspieler den einkommensteuerlichen Gewerbebegriff in der Regel aber nur erfüllt, wenn er das Pokerspiel professionell und mit erheblichem Zeit- und Geldeinsatz betreibt. Auch die Höhe der erzielten Preisgelder spielte für das Gericht damals eine Rolle. Gelegenheitsspieler, die in ihrer Freizeit hin und wieder an einem Pokerturnier teilnehmen, mussten daher den Einkommensteuerzugriff nicht befürchten.

In einem neuen Urteil hat sich der BFH nun mit der **umsatzsteuerlichen Seite des Pokerspiels** befasst. Geklagt hatte ein Berufspokerspieler, der erfolgreich an Pokerturnieren, „Cash-Games“ und Internet-Pokerveranstaltungen teilgenommen hatte. Sein Finanzamt hatte ihn umsatzsteuerlich als Unternehmer eingestuft und deshalb Umsatzsteuer auf seine Preisgelder und Spielgewinne erhoben. Der BFH **lehnte einen Umsatzsteuerzugriff jedoch ab** und betonte, dass **zwischen Spielteilnahme und Preisgeldern nicht der unmittelbare Zusammenhang besteht, der für eine umsatzsteuerliche Leistung gegen Entgelt erforderlich ist** (kein Leistungsaustausch!). Maßgebend war für das Gericht, dass die Zahlungen nicht für die Teilnahme am Turnier, sondern für das Erreichen eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses geflossen waren.

Hinweis: Eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung ist nach dem Urteil allerdings gegeben, wenn der Pokerspieler vom Turnierveranstalter eine Vergütung erhält, die von der erreichten Platzierung unabhängig ist (z.B. ein Antrittsgeld). Eine solche Zahlung ist die tatsächliche Gegenleistung für die vom Spieler erbrachte Dienstleistung, an dem Pokerspiel teilzunehmen, und löst Umsatzsteuer aus.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

BETEILIGUNGSVERÄUSSERUNG: NACHTRÄGLICHE GEWINNE SIND (VORERST) STEUERFREI

Veräußert eine Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft (z.B. in Form von Aktien), sind dabei entstehende **Veräußerungsgewinne** grundsätzlich zu 95 % steuerfrei. Das war bis zum Jahr 2000 noch anders. Damals galt

nicht das heute allgemein anzuwendende **Teileinkünfteverfahren**, sondern das äußerst komplexe **Anrechnungsverfahren**.

In einem vom Finanzgericht München (FG) zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine GmbH im Jahr 1997 Aktien veräußert und den dabei entstandenen Gewinn der Besteuerung nach dem Anrechnungsverfahren unterworfen. Aufgrund eines Gerichtsbeschlusses wurde ihr im Jahr 2007 ein um ca. 2 Mio. € höherer Veräußerungserlös zugesprochen.

Nun stellte sich die Frage, ob der nachträgliche Veräußerungserlös noch dem Anrechnungsverfahren unterworfen werden musste, weil der Veräußerungszeitpunkt vor 2001 lag, oder ob der zusätzliche Veräußerungserlös gemäß dem Teileinkünfteverfahren (2007: Halbeinkünfteverfahren) zu 95 % steuerfrei war. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Gewinn zu 95 % steuerfrei sei, während das zuständige Finanzamt eine steuerpflichtige Erfassung als laufenden Gewinn vornehmen wollte.

Die Richter schlossen sich der Meinung der Klägerin an und begründeten ihre Auffassung mit dem **Wortlaut der zeitlichen Anwendungsvorschrift** zum Halbeinkünfteverfahren, denn die Regelung stelle nicht auf den Zeitpunkt der Veräußerung, sondern auf den **Zeitpunkt der Gewinnbesteuerung** ab.

Hinweis: Da sich die Richter mit dieser Entscheidung gegen viele - zum Teil prominente - Kommentarmeinungen gestellt haben, ist es nicht verwunderlich, dass die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil Revision eingelegt hat. Nun muss sich zeigen, ob der Bundesfinanzhof die Sachlage ebenso beurteilt wie das FG.

AUCH EHEMALIGE GESELLSCHAFTER KÖNNEN EMPFÄNGER EINER VORTEILSZUWENDUNG SEIN



Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** liegt in der Regel vor, wenn ein Gesellschafter zu Lasten der Gesellschaft, an der er

beteiligt ist, **bereichert** wird und die Bereicherung **fremdunüblich** ist.

Beispiel: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhält ein Geschäftsführergehalt von jährlich 250.000 €. In der Branche werden üblicherweise aber nur Geschäftsführergehälter von maximal 100.000 € gezahlt.

In diesem Fall liegt in Höhe von 100.000 € „ganz normaler“ **Arbeitslohn** vor; die Gesellschaft hat insoweit einen **Betriebsausgabenabzug** und der Gesellschafter-Geschäftsführer muss diesen Betrag bei den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** versteuern. Die restliche Zahlung in Höhe von 150.000 € darf das Einkommen der Gesellschaft nicht mindern und muss vom Gesellschafter-Geschäftsführer als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuert werden.

In einem Fall vor dem Finanzgericht München wurde nun festgestellt, dass auch **ehemalige Gesellschafter** Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein können. Im dortigen Sachverhalt verzichtete eine GmbH auf eine Forderung gegenüber einem ehemaligen Gesellschafter, der seine Anteile zwei Jahre vor dem Verzicht verkauft hatte. Die Richter stellten auf die Verhältnisse zum **Zeitpunkt der Darlehensgewährung** ab - und zu diesem Zeitpunkt war der Schuldner noch Gesellschafter.

Hinweis: Nicht nur Gesellschafter, sondern auch diesen nahestehende Personen wie zum Beispiel Angehörige können Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

AUFLADEN VON KLASSISCHEN E-BIKES BEIM ARBEITGEBER IST NUN STEUERFREI MÖGLICH

Damit Deutschland seinen **CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 erheblich senkt**, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 07.11.2016 **diverse steuerliche Anreize** geschaffen:

Steuerfreies Aufladen

Kann ein Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens kostenlos oder verbilligt aufladen, ist dieser Vorteil (lohn-) steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt aber nur, wenn der „Aufladvorteil“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Begünstigt ist dann sowohl das Aufladen privater wie auch betrieblicher Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge.

Im Jahr 2016 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) zunächst erklärt, dass diese steuergünstigen Regeln nur für Elektrofahräder gelten, sofern sie eine Geschwindigkeit über 25 km/h erreichen und daher verkehrsrechtlich als Kfz eingeordnet werden.

Mit Schreiben vom 26.10.2017 hat das BMF seine Sichtweise nun gelockert und erklärt, dass im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens aus Billigkeitsgründen auch solche Elektrofahräder steuerfrei aufgeladen werden können, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (= bei denen keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

Steuerfreie Überlassung von Ladevorrichtungen

Nach dem Einkommensteuergesetz fällt beim Arbeitnehmer zudem kein geldwerter Vorteil an, wenn der Arbeitgeber ihm vorübergehend eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Befreit ist aber nur der Nutzungsvorteil, nicht jedoch der bezogene Ladestrom. Sofern der Arbeitnehmer an der überlassenen Ladevorrichtung sein privates Elektrofahrzeug auflädt, führt eine Erstattung der Stromkosten durch den Arbeitgeber daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Bei betrieblichen Fahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch privat überlassen werden, stellt die Stromkostenerstattung durch den Arbeitgeber hingegen steuerfreien Auslagenersatz dar. In seinem neuen Schreiben hat das BMF geregelt, dass für Pkws folgende Monatspauschalen beim Auslagenersatz zugrunde gelegt werden können:

- Besteht eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, können 20 € für Elektrofahrzeuge und 10 € für Hybridelektrofahrzeuge angesetzt werden.
- Besteht keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, kann der Ansatz mit 50 € für Elektrofahrzeuge und 25 € für Hybridelektrofahrzeuge erfolgen.

Diese pauschalierende Regelung gilt für einen Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

Hinweis: Die neuen Aussagen des BMF können generell in allen offenen Fällen angewendet werden.

INSOLVENZGELD: EMPFÄNGER MÜSSEN ERHÖHTEN EINKOMMENSTEUERSATZ EINKALKULIEREN

Große Unternehmensinsolvenzen wie die der zweitgrößten deutschen Fluggesellschaft Air Berlin im Jahr 2017 rücken die Frage nach der **Besteuerung von Insolvenzgeld** in den Fokus. Generell gilt:

- Insolvenzgeld wird von der Agentur für Arbeit rückwirkend für die letzten drei Monate vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Arbeitnehmer gezahlt, sobald eine Insolvenzbescheinigung vom Arbeitgeber vorgelegt werden kann und die Löhne nicht mehr bezahlt wurden.
- Die Höhe der Geldleistung entspricht in der Regel dem üblichen monatlichen Nettoeinkommen einschließlich Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen, Zuwendungen, Erstattungen und Provisionen.
- Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer übernimmt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Für privat versicherte Arbeitnehmer werden die Zuschüsse des Arbeitgebers zur privaten Kranken- oder Pflegeversicherung als Insolvenzgeld bezahlt; die Versicherungsbeiträge müssen vom Arbeitnehmer an die Versicherung entrichtet werden.

Das bezogene **Insolvenzgeld ist zwar steuerfrei** und fließt daher nicht in das zu versteuernde Einkommen ein, es **unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt**.

Das heißt: Es erhöht den Einkommensteuersatz auf das übrige (steuerpflichtige) Einkommen des Arbeitnehmers. Die steuererhöhende Wirkung lässt sich anhand folgender Vergleichsberechnung veranschaulichen:

Beispiel: Der ledige Arbeitnehmer A (zu versteuerndes Einkommen von 38.000 €) bezog in 2017 ein Insolvenzgeld von 4.000 €. Die steuerlichen Folgen stellen sich wie folgt dar:

Steuerlast	ohne Insolvenzgeld	mit Insolvenzgeld
zu versteuerndes Einkommen	38.000 €	38.000 €
Durchschnittssteuersatz	21,21 %	22,59 %
festzusetzende Einkommensteuer	8.061 €	8.585 €
Mehrsteuer		524 €

Im Ergebnis gehen also 13,1 % des Insolvenzgeldes (524 € von 4.000 €) an das Finanzamt.

Hinweis: Insolvenzgeldzahlungen werden von der Agentur für Arbeit direkt an die Finanzämter gemeldet, so dass die Daten dort bei der Einkommensteuerveranlagung sofort zur Verfügung stehen. Wer Insolvenzgeld von mehr als 410 € pro Jahr erhält, ist zudem zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

HAUSBESITZER

RANDALIERENDE MIETER: VERMIETER KÖNNEN KOSTEN SOFORT ABSETZEN



Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die dabei entstehenden Kosten - die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abgezogen werden können - werden vom Finanzamt zu sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken.

Eine Vermieterin aus Nordrhein-Westfalen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass sie die Kosten für die Instandsetzung einer Wohnung nach einer mutwilligen Beschädigung durch die Mieterin sofort als Werbungskosten absetzen kann. Sie hatte im Jahr 2007 eine mangelfreie Wohnung erworben und das bestehende Mietverhältnis zunächst fortgeführt. Nachdem sich die Mietparteien in einen Zivilrechtsstreit begeben hatten, zog die Mieterin aus - hinterließ in der Wohnung aber eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, einen Rohrbruch und zerstörte Bodenfliesen. Die Vermieterin setzte die Räume für rund 20.000 € wieder instand und zog diesen Betrag in voller Höhe als Erhaltungsaufwand in ihrer Einkommensteuererklärung ab. Das Finanzamt verwies jedoch darauf, dass die Sanierung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Immobilienkauf erfolgt und die 15%-Grenze überschritten sei, so dass die Kosten lediglich in die Abschreibung der Immobilie einbezogen werden könnten.

Der BFH gab nun jedoch grünes Licht für einen Sofortabzug der Aufwendungen. Nach Gerichtsmeinung gehören die **Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn ein Schaden beseitigt wird, der beim Kauf der Immobilie noch nicht vorhanden oder (aufgrund alter Bausubstanz) „angelegt“ war**, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch ein schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht worden ist.

Hinweis: Für den Sofortabzug von Instandsetzungskosten ist also von zentraler Bedeutung, dass die Wohnung zunächst mangelfrei war und die Schäden nachweislich erst später herbeigeführt worden sind. Den mangelfreien Ausgangszustand der Wohnung können Vermieter dem Finanzamt beispielsweise durch Fotos oder Übergabeprotokolle nachweisen; häufig ist der Zustand des Objekts auch direkt im Mietvertrag dokumentiert.

SELBSTGENUTZTE FERIEIMMOBILIEN: WANN IST EIN STEUERFREIER VERKAUF MÖGLICH?

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz setzt hierfür aber voraus, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- eine solche Nutzung zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren erfolgt ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs **gilt die Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen**, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein **steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist** ist nach dem Urteil **also auch möglich bei**

- **Zweitwohnungen**,
- **nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen** und
- **Wohnungen**, die im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können nach dem Urteil also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Anders ist der Fall gelagert, wenn die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermietet wird. Da ein solches Objekt dem Vermieter während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, muss hier der Steuerzugriff einkalkuliert werden.

ALLE STEUERZAHLER

ALLEINERZIEHENDE: BMF VERÖFFENTLICHT NEUE AUSSAGEN ZUM ENTLASTUNGSBETRAG



Alleinerziehende haben einen Anspruch auf einen jährlichen Entlastungsbetrag von 1.908 €, der sich für das zweite und jedes weitere haushaltszugehörige Kind noch einmal um jeweils 240 € erhöht. Beantragt werden kann der **Entlastungsbetrag** auf der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wirkt sich der Betrag bereits über die Lohnsteuerklasse II steuerentlastend aus (geringerer Lohnsteuereinbehalt).

In einem neuen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die **Anspruchsvoraussetzungen und die Grundsätze für eine zeitanteilige Gewährung** des Entlastungsbetrags **detailliert dargestellt**. Danach gilt:

- Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben alleinstehende Personen, zu deren Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind zählt. Es darf in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen. Ausnahmsweise wird der Entlastungsbetrag allerdings gewährt, wenn es sich bei der volljährigen Person um ein leibliches Kind oder ein Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das ein Kindergeldanspruch besteht.
- Ein Kind gehört zum Haushalt des Alleinerziehenden, wenn es in dessen Wohnung gemeldet ist, dauerhaft in dessen Wohnung lebt oder mit seiner Einwilligung vorübergehend (z.B. zu Ausbildungszwecken) auswärtig untergebracht ist.
- Der Entlastungsbetrag ist als Jahresbetrag ausgestaltet. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, muss der Betrag um ein Zwölftel gekürzt werden.

Beispiel: Die alleinstehende Mutter M bringt im April ihr erstes Kind zur Welt. Sie lebt in ihrem Haushalt mit keiner weiteren volljährigen Person zusammen. Ab April kann M den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig für neun Monate in Höhe von 1.431 € ($1.908 \text{ €} \times 9/12$) beanspruchen. Bringt sie im Juni des Folgejahres ihr zweites Kind zur Welt, erhält sie in diesem Jahr den ungekürzten Grundbetrag von 1.908 € und einen zeitanteiligen Erhöhungsbetrag für das zweite Kind von 140 € ($7/12 \times 240 \text{ €}$).

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.01.2018 (15.01.2018*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.01.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.